

S a t z u n g

des Turn – und Sportvereins Silberberg-Varste 1909 e.V.

Abschnitt I.

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der im Jahre 1909 gegründete Verein führt des Namen Turn- und Sportverein Silberberg-Varste 1909 e.V. (TuS Silberberg-Varste 09) Er hat seinen Sitz in Kirchhundem, Ortsteil Silberberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen unter Nr.: 4288 eingetragen.

§ 2

2.1 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und Turnen.

2.2 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.

2.3 Allgemein

Parteilpolitische, rassistische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

Abschnitt II.

Mitgliedschaft

§ 3

Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhanden Möglichkeiten weder nach der Zahl, noch nach anderen Merkmalen beschränkt.

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. jugendlichen Mitgliedern
3. Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben Stimmrecht in den Hauptversammlungen und den weiteren Mitgliederversammlungen und sind zu allen Ämtern wählbar.

Jugendliche Mitglieder können werden, Personen unter 18 Jahren. Sie sind Wählbar in einem eventuell vorhandenen Jugendausschuss, haben aber sonst kein Stimmrecht.

Selbstständiges Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren werden über ihre erziehungsberechtigten Vereinsmitglieder registriert. Die offizielle Mitgliedschaft eines Einzelnen beginnt in dem Fall mit Vollendung des 14. Lebensjahres und endet mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Alsdann wird der Betreffende als Einzelmitglied geführt.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein Oder die Förderung einer im Verein betriebenen Sportart besonders verdient Gemacht haben. Ehrenmitgliedern steht ein Stimmrecht in den Hauptversammlungen nicht zu.

§ 4

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat den Vorstand unter Angabe des vollständigen Names, des Alters sowie seiner Anschrift eine schriftliche Mitteilung zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Der Kassierer hat dem Anmeldenden das Ergebnis der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme binnen vier Wochen nach der Anmeldung mitzuteilen. Bei Nichtaufnahme ist der Kassierer zu Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

§ 5

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, wobei das austretende Mitglied den Beitrag bis zum Schluss des Kalenderjahres zu entrichten hat und unter Haftung für etwaige Betragsrückstände und sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

§ 6

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus schwerwiegenden Gründen vom Vorstand beschlossen werden. Ein schwerwiegender Grund liegt insbesondere vor bei Verstößen gegen die Turn- und Sportordnung, bei offensichtlicher Missachtung der Satzung sowie Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechts und allgemeine Schädigung des Ansehens und Zwecks des Vereins sowie bei Nichtzahlung der Beiträge bzw.

sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein über Jahresfrist hinaus trotz schriftlicher Mahnung.

Für einen solchen Beschluss müssen jedoch mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des Vorstands gestimmt haben. Den Betroffenen sind auf sein Verlangen die Gründe der Entscheidung mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Empfang der Mitteilung bei dem Vorstand schriftlichen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist endgültig.

Eine Wiederausnahme von ausgeschlossenen Mitgliedern kann nur durch die Hauptversammlung durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitgliedern erfolgen.

Abschnitt III.

Mittel, Beiträge und Versicherungen des Vereins

§ 7

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 8

Alle Mitglieder zahlen einen von der Hauptversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag, der jährlich im Voraus zu zahlen ist. Die Verpflichtung der Zahlung des Beitrags beginnt am 01. Januar des jeweiligen Aufnahmejahres.

Ehrenmitglieder ist es freigestellt, Beiträge zur Unterstützung des Vereins zu zahlen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

Jugendliche Mitglieder zahlen einen von der Hauptversammlung festzusetzenden geringeren Jahresbeitrag. Die Verpflichtung zur Zahlung beginnt ebenfalls am 01. Januar des jeweiligen Aufnahmejahres.

Jedes Mitglied ist sofort nach der Aufnahme in den Verein gegen etwa während der Ausführung des Sport vorkommender Unfälle zu versichern. Die Versicherung ist durch den Vorstand abzuschließen.

Abschnitt IV.

Leitung des Vereins

§ 9

Vereinsorgane sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand

§ 10

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll möglichst im Januar eines jeden Jahres stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, wenn es
 - a) Der Vorstand beschließt
4. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) erfolgt eine Woche vorher durch öffentliche Bekanntmachung an den Anschlagtafeln jeweils Ortsmitte Silberg und Varste unter Angabe der Tagesordnung.

§ 11

Die Hauptversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausschließlich durch die Satzungsregelungen auf den Vorstand übertragen sind.

Der Entscheidung der Hauptversammlung unterliegen insbesondere:

- A) Wahl des Vorstandes
- B) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
- C) Wahl des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnungen
- D) Satzungsänderungen
- E) Erlaß und Abänderung von Ausführungsbestimmungen der Satzung
- F) Ankauf, Verkauf, Tausch und Belastung von Grundbesitz
- G) Auflösung des Vereins und Vereinigung mit anderen Sportvereinen und Gesellschaften

§ 12

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern nicht durch die Satzung andere Bestimmungen getroffen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Abstimmung.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen mindestens 3 Tage vor der Versammlung einem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zugegangen sein.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Der Turn- und Sportverein Silberg-Varste wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei gleichberechtigte Vorsitzende
- ein stellvertretender Vorsitzende
- ein Geschäftsführer
- ein stellvertretender des Geschäftsführers
- ein Kassierer
- ein stellvertretender Kassierer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden, ein stellvertretender Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Stellvertreter des Geschäftsführers, Kassierer und der stellvertretende Kassierer, wobei es ausreicht, wenn von diesen Vorstandsmitgliedern zwei handeln, darunter einer der Vorsitzenden oder stellvertretende Vorsitzende.

§ 14

Im Innenverhältnis des Vereins sind die beiden Vorsitzenden gleichberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Regelmäßiger Wechsel:

2. Jahr 2021: einer der Vorsitzenden, der Geschäftsführer und der stellvertretende Kassierer (dann die zur Wahl stehenden Personen aufführen).

3. Jahr 2022: einer der Vorsitzenden, der stellvertretende Vorsitzende, stellv. Geschäftsführer und Kassierer, dann die in diesem Jahr zur Wahl stehenden Personen aufführen)

Dementsprechend werden bei der Neuwahl der Vorsitzenden nach der Satzungsänderung im Jahr 2021 ein Vorsitzender für zwei Jahre und einer für drei Jahre gewählt.

§ 15

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Befugnisse:

1. Vertretung des Vereins nach innen und nach außen
2. Abschluss von Verträgen im Namen des Vereins sowie deren Beurkundungen.
3. Die Überwachung, daß die Satzungen und Ausführungsbestimmungen und die Ausführung aller Vereinsbeschlüsse beachtet werden.
4. Die Verwaltung des Vermögens.
5. Die Einberufung und Leitung der Hauptversammlungen und derselben Bericht über seine Geschäftsführungen.
6. Die selbstständige Besorgung aller laufenden Einnahmen und Ausgaben.
7. Die Einsetzung der Obmänner und Turnwarte entsprechend ihrer sportlichen Neigung sowie deren Entlassung.
8. Die Kontrolle der Turn- und Sportübungen. Die Einhaltung der entsprechenden Ordnungen zu beaufsichtigen und Kontrolle, ob zum Zwecke der Turn- und Sportstunden mindestens ein aufsichtführendes Mitglied anwesend ist, sowie Kontrollen für statistische Zwecke durchführen.
9. Die geselligen Zusammenkünfte sowie Festlichkeiten des Vereins.

§ 16

Eine Vorstandssitzung bedarf zur Beschlussfähigkeit der Anwesenheit von mindestens 4/5 Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach Stimmmehrheit gefasst. Über die Verhandlungen des Vorstands sind vom Geschäftsführer und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter Berichte anzufertigen.

Einer der Vorsitzenden oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Verhandlung des Vorstandes und der Hauptversammlungen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen ergehen vom Vorsitzenden durch den Geschäftsführer nach eigenem Ermessen oder auf einem dem Zweck der Sitzung enthaltenden Antrag eines Vorstandsmitgliedes.

Der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter übernimmt die Anfertigung aller Schriftstücke. Drucksachen und Anzeigen und sorgt für gute Aufbewahrung der Bücher und Schriften und sämtliche vom Verein gehaltene Zeitschriften.

Im Innenverhältnis soll der Kassierer die Geldangelegenheit des Vereins leiten. Er hat die Einnahmen zu erheben und die Ausgaben zu leisten, beides auf Anordnung **eines der Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden** aufgrund der Beschlüsse des Vorstandes. Er schließt zum 31.12. eines jeden Jahres die Rechnungen ab und hat spätestens bis zur Jahreshauptversammlung den Bücherabschluss und den Vermögensnachweis dem Vorstand vorzulegen.

§ 17

Ein Antrag auf Absetzung eines Vorstandsmitgliedes muss beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang einzuberufende Hauptversammlung entscheidet darüber durch geheime Abstimmung. Dem betreffenden Vorstandsmitglied steht das Recht der Verteidigung in der Hauptversammlung zu.

§ 18

Der geschäftsführende Vorstand stellt sich einen erweiterten Vorstand zusammen.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands gehören nicht dem geschäftsführenden Vorstand an und sind deshalb vereinsregistermäßig nicht nachzuweisen.

Die Übungsleiterrinnen und Übungsleiter leiten die jeweiligen Turn- und Sportbetrieb. Dem jeweiligen Turnwart obliegt die Überwachung und Ordnung in den Turn- bzw. Sportstunden.

Der Hallen- und Gerätewart hat die Turnhalle zu reinigen und für die eventuelle Instandsetzung der Turnhalle sowie der Turn- und Sportgeräte, bei größeren Investitionen aufgrund der Beschlüsse des Vorstandes, zu sorgen.

Abschnitt V.

Rechnungslegung und Berichterstattung

§ 19

Das Rechenschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Rechenschaftsbericht ist in der Jahreshauptversammlung vorzulegen, ihm sind genaue Verzeichnisse der dem Verein gehörenden beweglichen Gegenstände beizufügen, aus dem der Zu- und Abgang in dem entsprechenden Rechnungsjahr ersichtlich ist.

§ 20

Zur Prüfung der Jahresrechnung wird von der Jahreshauptversammlung ein Prüfungsausschuss von zwei Mitgliedern gewählt. Die Prüfung muss bis zur nächsten Jahreshauptversammlung erfolgen und über ihr Ergebnis ein Bericht aufgenommen werden, der dem Vorstand übergeben wird.

Findet sich gegen die Kassenprüfung nichts einzuwenden oder werden etwa gemachte Bemerkungen durch die Vermittlung des Vorstandes von dem Kassierer erledigt, so kann die Hauptversammlung den Vorstand entlasten. Über unerledigt gebliebene Beanstandungen entscheidet die Hauptversammlung.

§ 21

In der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand über die einzelnen Zweige des Vereins sowie über das Vereinsleben des abgelaufenen Jahres zu berichten.

§ 22

Der Verein gehört dem Westfälischem Turnerbund und damit dem Deutschen Turnerbund an.

Des weiteren ist er Mitglied beim Landessportbund (LSB) und dem Fußball- und Leichtathletikverbandes e.V. (FLVW)

Der Verein und jedes Einzelmitglied beachtet die Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen oben genannter Verbände.

Der Austritt kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 23

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kirchhundem, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Ehrenämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigungen.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, Tätigkeiten von Personen, die für den Verein erbracht werden und die nicht in der Satzung genannt sind, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Ausschlaggebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins können für Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind, einen Aufwendungsersatzanspruch nach §

670 BGB geltend machen. Hierzu gehören insbesondere, Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.

6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur dann gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen oder Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten entsprechende Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

02.04.22